

# § 14 BSchEG Verweisung

BSchEG - Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

## § 14.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.05.1996 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)